
Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 15. Januar 2013 betreffend verendete Wasserbüffel in Klingnau unter Aufsicht der Pro Natura Aargau; Beantwortung

Aarau, 22. Mai 2013

13.11

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welche Behörden sind für die Überwachung der artgerechten Tierhaltung in Schutzgebieten zuständig?"

Für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton Aargau ist gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982 (SAR 393.111) der dem Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales, zugehörige Veterinärdienst zuständig. Diese Behörde vollzieht die Tierschutzgesetzgebung unabhängig davon, ob die Tiere in einem Naturschutzgebiet gehalten werden oder auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Hat der Tierhalter die Tiere bei einem der beiden Ethoprogramme des Bundes, nämlich Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Programm) und Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS-Programm) bei der Abteilung Landwirtschaft Aargau des Kantons angemeldet und bezieht er Förderbeiträge des Bundes, ist zudem die akkreditierte Kontrollstelle Agricon GmbH in Muri für die Überprüfung der Einhaltung von Tierschutznormen zuständig.

Zur Frage 2

"Werden Pro Natura in ihrer Eigenschaft als Tierhalterin und ihre allfälligen Vertragspartner gleich streng beaufsichtigt wie die aargauischen Landwirte (Viehinspektion)?"

Es gibt keinen Unterschied in Kontrollfrequenz und Kontrollablauf zwischen verschiedenen Betriebskategorien. Die Tierhaltungen der Pro Natura und allfällige Vertragspartner dieser Organisation werden gleich beaufsichtigt wie jene der aargauischen Landwirte. Voraussetzung ist, dass die Tierhaltungen korrekt bei der Abteilung Landwirtschaft Aargau registriert sind und somit von den regulären Kontrollkampagnen erfasst werden.

Zur Frage 3

"Welche Rechtsgrundlagen kommen für die artgerechte Haltung im Fall dieser Wasserbüffelkälber zur Anwendung?"

Für Wasserbüffel gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für die Haltung von einheimischem Rindvieh (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. r Tierschutzverordnung [TSchV]; SR 455.1).

Zur Frage 4

"Können die nicht einheimischen Wasserbüffel im Kanton Aargau artgerecht gehalten werden? Gibt es Auflagen bezüglich Tierschutz?"

Wasserbüffel können im Kanton Aargau ohne weiteres artgerecht gehalten werden. Im Allgemeinen genügen die gleichen Haltungsanforderungen wie beim einheimischen Rindvieh. Bei der reinen Weidehaltung von Tieren der Rindergattung ist es wichtig, dass ein ausreichend grosser Witterungsschutz vorhanden ist und der Liegebereich geschützt, trocken und genügend wärmegeklämt ist. Ausserhalb der Vegetationsperiode muss zugefüttert werden. Letzteres gilt vor allem für Muttertiere in Laktation. Bei Wasserbüffeln sind zusätzlich einige spezifische Anforderungen zu beachten. So ist die Anbindehaltung von Wasserbüffeln seit dem 1. September 2008 in neu eingerichteten Haltungen verboten (Art. 40 Abs. 4 TSchV). Bei Temperaturen über 25 °C müssen die Tiere jederzeit Zugang zu Schatten haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden (Art. 21 Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008; SR 455.110.1).

Grundsätzlich bieten die Naturschutzflächen der Pro Natura im Schutzgebiet Machme, Klingnau, den Weidetieren genügend Nahrung in der Vegetationsperiode, Wasserstellen für die Abkühlung sowie Schattenplätze unter Bäumen. Die Beweidung der Schutzflächen soll aber nur so lange erfolgen, als genügend Futter vorhanden ist. Danach müssen die Weidetiere wieder umgesiedelt werden. Eine Zufütterung auf Extensivflächen ist nicht erlaubt, damit nicht zusätzliche Nährstoffe auf die Fläche gelangen. In den Naturschutzzonen sind ne-

ben der artgerechten Haltung auch die Erfordernisse für die Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Flora und Fauna auf den beweideten Flächen zu berücksichtigen.

Zur Frage 5

"Entsteht für das einheimische Rindvieh eine Gefährdung durch neue Krankheiten fremder Rassen?"

Diese Gefahr kann ausgeschlossen werden. Wasserbüffel sind betreffend Krankheitsanfälligkeit mit dem einheimischen Rindvieh gleichzustellen. Für Tiere der Rindergattung, die aus dem Ausland importiert werden, gelten besondere Auflagen zum Schutz der einheimischen Nutztiere.

Zur Frage 6

"In welchem Ausmass hat die kantonale Aufsicht ihre Aufgabe im Fall Klingnau wahrgenommen?"

Betreffend die Schutzgebietspflege im Dekretsperimeter des Klingnauer Stausees liegt die Aufsichtspflicht bei der Fachstelle Natur und Landschaft im Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Der zuständige Aufsichts- und Unterhaltsdienst hat 2012 rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Weidetiere aufgrund des Futterangebots und der Bodenverhältnisse aus den betroffenen Flächen abtransportiert werden müssen. Der kantonale Veterinärdienst ist seiner Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung praxiskonform nachgekommen. Nach Eingang der Meldung wurden die für die Tierhaltung im Schutzgebiet zuständigen Personen zeitgerecht über die ungenügenden Haltungsbedingungen informiert und aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere erging die Anordnung, den Tieren einen ausreichenden Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen oder sie aus dem Schutzgebiet abzutransportieren und aufzustallen. In der Nachbearbeitung hat der Veterinärdienst die Verantwortlichen aufgefordert, die Konsequenzen aus den Ereignissen zu ziehen. Ein Bündel von Massnahmen, welche in Zukunft derartige Vorkommnisse verhindern sollen, wurde dem Veterinärdienst vorgelegt. Der Veterinärdienst prüft diese Vorschläge und wird sie, sofern sie eine tierschutzkonforme Haltung von Wasserbüffeln sicherstellen, mittels amtlicher Verfügung für verbindlich erklären.

Zur Frage 7

"Welche Auswirkungen haben die tragischen Ereignisse auf die künftige Stellung von Pro Natura hinsichtlich deren Tätigkeit in den kantonalen und anderen Naturschutzgebieten?"

Die Ereignisse haben keine direkten Auswirkungen auf die künftige Stellung von Pro Natura hinsichtlich deren Tätigkeit in regionalen, kantonalen und nationalen Schutzgebieten. Pro Natura bleibt ein wertvoller Partner bei der Umsetzung kantonalen Naturschutzbemühungen.

Zur Frage 8

"Hat der Fall Auswirkungen auf bestehende Vereinbarungen zwischen dem Kanton und Pro Natura oder auf Projektbeiträge, welche Pro Natura vom Kanton (und indirekt auch vom Bund) erhält?"

Der Tod der Wasserbüffel in Klingnau hat keine direkten Auswirkungen auf bestehende Vereinbarungen mit Pro Natura beziehungsweise auf Projektbeiträge von kantonalen Seite. Dies gilt auch für die indirekten NFA-Mittel. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Vereinbarungen, die der Kanton mit Pro Natura oder anderen Organisationen abschliesst, sowie allfällige Projektbeiträge im Einklang mit den finanzrechtlichen Rahmenbedingungen stehen.

Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren betreffend Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung gegen Unbekannt, den Tierhalter und Pro Natura eingeleitet. Allfällige Erkenntnisse aus diesem Strafverfahren werden nach Abschluss dieses Verfahrens bei Bedarf in der Rechtsbeziehung zwischen Kanton und Pro Natura berücksichtigt werden. Gegenwärtig besteht kein Hinweis auf einen Handlungsbedarf.

Zur Frage 9

"Kann Pro Natura als direkte Folge dieses Falles die generelle Legitimation zur Verfahrensbeteiligung (Verbandsbeschwerde) bei Bauprojekten im Bereich des Natur- und Heimatschutzes ohne Gesetzesänderung entzogen werden (Streichung aus dem Verzeichnis der einwendungsberechtigten Organisationen gemäss § 4 Abs. 5 BauG)?"

Gemäss § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) führt das zuständige Departement ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen. Dieses Verzeichnis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hält in der Einleitung Folgendes fest:

"Diesem Verzeichnis kommt keine verbindliche Wirkung zu. Der Eintrag begründet keine Einwendungs- und Beschwerdeberechtigung und schliesst sie auch nicht aus. Die Legitimation ist im Einzelfall aufgrund der Kriterien gemäss § 4 Abs. 3 BauG zu beurteilen."

§ 4 Abs. 3 BauG legitimiert gesamtkantonale Organisationen, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht. Vor diesem Hintergrund würde auch eine Streichung aus dem Verzeichnis, die nach Auffassung des Regierungsrats abzulehnen ist, nichts ändern, schon gar nicht den generellen Entzug der Legitimation zur Verfahrensbeteiligung zur Folge haben. Hinzu kommt, dass der Bund Pro Natura in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) vom 27. Juni 1990 (SR 814.076) aufführt. Die Pro Natura (als gesamtschweizerische Organisation) ist daher von Bundesrechts wegen im Anwendungsbereich der Gesetzgebungen zum Umwelt- beziehungsweise Natur- und Heimatschutz auch in den kantonalen Verfahren einwendungs- und beschwerdelegitimiert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'048.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU